
**Beschluss zu TOP 10.4:
Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zum Pfarrstellengesetz**

Beschlussdrucksache 10.4/1 B

Die Landessynode hat am 23. November 2012 auf Antrag des Landeskirchenrates mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode bestätigt die gesetzvertretende Verordnung zum Pfarrstellengesetz.

Wortlaut der gesetzvertretenden Verordnung DS 10.4/1:

**Gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz - PfStG)**

vom 4. Mai 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Artikel 82 Absatz 2 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz - PfStG) vom 19. November 2011 (ABl. 2011 S. 282) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „von einer Ausschreibung abzusehen und“ gestrichen.
2. § 27 erhält folgende Fassung:

**„§ 27
Ausschreibung**

Das Landeskirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle auf Antrag des Nominierungsausschusses im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aus, es sei denn, dass die Verlängerung der Amtszeit oder die Wiederwahl des amtierenden Superintendenten beabsichtigt ist. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn es feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert. § 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.